

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Der Toleranzantrag der Zentrumsfraktion des
Reichstages**

Erzberger, Matthias

Osnabrück, 1906

Zweites Buch

[urn:nbn:de:bsz:31-242801](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242801)

Vereinbarung der Eltern über die religiöse Kindererziehung.
(§ 2 und 3 des Toleranzantrages.)

§ 32. Die Gesetzgebung über die religiöse Kindererziehung
in den Einzelstaaten.

Es dürfte wohl nach Schaffung des einheitlichen deutschen Rechtes kein Gebiet geben, auf welchem die Zersplitterung innerhalb des deutschen Reiches größer ist als bei den heutigen Bestimmungen über die religiöse Kindererziehung. Nicht nur nahezu jeder Kleinstaat hat seine eigenartigen Vorschriften, sondern man findet wiederum innerhalb des Gebietes eines Staates recht erhebliche Abweichungen. Selbstverständlich beziehen sich alle diese Vorschriften nur auf Kinder aus Mischehen. Die Verwirrung auf diesem Gebiete ist aber noch um so größer, als die Gesetze in einzelnen Staaten wiederum einen Dispens an den allgemeinen Vorschriften zulassen.

Die geltenden Landesgesetze enthalten vielfache Beschränkungen der elterlichen Freiheit in der Kindererziehung, die einen wesentlichen Bestandteil der Freiheit der Religionsübung darstellt. Am weitesten gehen in der Beschränkung der elterlichen Freiheit jene Gesetze, welche die Konfession der Kinder aus gemischten Ehen unabhängig vom Willen der Eltern direkt vorschreiben. So bestimmt das Nassauische Edikt vom 22./26. März 1808, daß die Kinder ansnahmslos in der Religion des Vaters zu erziehen sind. Zeitungsnachrichten zufolge müssen in Helgoland nach einem Gesetze vom 15. September/19. Oktober 1753 sämtliche Kinder aus

einer gemischten Ehe, sobald ein Ehepart evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist, in der evangelisch-lutherischen Religion erzogen werden, auch wenn beide Eltern einig wären, es in einer anderen Konfession zu erziehen. Wieder andere Landesgesetze bestimmen, daß alle Kinder aus derselben Ehe in derselben Konfession erzogen werden müssen; so in Sachsen-Weimar und Schwarzburg-Sondershausen. — In den meisten Landesgesetzen ist die Bestimmung der Religion des Kindes dem Vater überlassen. Dabei wird aber im einzelnen vorgeschrieben, daß der Vater die einmal getroffene Bestimmung nicht mehr ändern kann, so Braunschweig, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Sondershausen. In anderen Gesetzen ist die Abänderung der einmal getroffenen Bestimmung an erschwerende Voraussetzungen geknüpft, z. B. in Ruß ältere Linie von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abhängig gemacht. In Kurhessen ist eine Abänderung der vom Vater getroffenen Bestimmung nur zulässig, wenn der Vater selbst zu einer anderen Konfession übertritt. Eine weitere Beeinträchtigung der elterlichen Freiheit findet sich in vielen Landesgesetzen dahingehend, daß kirchliche oder staatliche Behörden, namentlich Schulbehörden das Recht haben, die Durchführung dieser Gesetze zu überwachen und deren Durchführung auch gegen den Willen der beteiligten Eltern zu erzwingen. Ein Teil der Landesgesetze erkennt die Rechtsgültigkeit von Vereinbarungen und Verträgen zwischen den Eltern resp. Verlobten über die Konfession der Kinder aus gemischten Ehen an; so in Bayern, Sachsen, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Lippe-Detmold, Waldeck und einzelnen Teilen der preussischen Monarchie (Schleswig, Frankfurt a. M. und die Gebiete der Amtsgerichte Orb, Hilders und Weyhers) dagegen erklären andere Landesgesetze solche Verträge für ungültig; so namentlich das Preussische Allgemeine Landrecht nach der Deklaration vom 21. November 1803, Hannover, Nassau, Kurhessen, Baden, Hessen, Braunschweig, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Holstein, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Ruß ältere Linie, Lübeck, Elsaß-Lothringen. Freilich kommt wieder ein Teil der Landesgesetze, welche solche Verträge für nicht zulässig erklären, der vertragsmäßigen Regelung tatsächlich doch ziemlich

nahe, wie das Preussische Allgemeine Landrecht, nach welchem „solange Eltern über den ihren Kindern zu erteilenden Religionsunterricht einig sind, ein dritter kein Recht hat, ihnen darin zu widersprechen.“

In den Rechtsgebieten, welche Verträge der Eltern über die religiöse Kindererziehung zulassen, ist eine Verschiedenheit insofern zu beobachten, als in einzelnen derselben für die Gültigkeit solcher Verträge die Einhaltung einer bestimmten Form gefordert wird, wie in Bayern notarielle, in Sachsen, Württemberg und Waldeck gerichtliche Beurkundung. Dagegen lassen die Gesetze von Mecklenburg-Schwerin, Pöppe-Detmold und Schleswig formlose Vereinbarungen zu. — Eine weitere Verschiedenheit zeigt sich darin, daß in Mecklenburg-Schwerin solche Verträge nur vor Eingehung der Ehe abgeschlossen werden können.

Neben der Freiheit der Eltern in der Abschließung solcher Verträge kommt in zweiter Linie in Betracht der Schutz der einmal getroffenen Bestimmung über die Religion der Kinder, wenn die Eltern ihren Wohnsitz wechseln und in ein anderes Rechtsgebiet verziehen. Die Frage über die räumliche Geltung der bezüglichen Landesgesetze ist nur in zwei Landesgesetzen ausdrücklich entschieden, nämlich in Sachsen und Braunschweig. Im übrigen ist sie Sache der richterlichen Auslegung und sehr bestritten. Gerade die Landesgesetze von Sachsen und Braunschweig führen aber zu äußerst mißlichen Eingriffen in rechtsgültig begründete Verhältnisse. Zum Beispiel: ein Reichspostbeamter protestantischer Konfession heiratet in Köln ein katholisches Mädchen und vereinbart rechtsgültig katholische Kindererziehung. Nachdem ihm zwei Kinder geboren, katholisch getauft und erzogen sind, wird er nach Braunschweig versetzt. Das dortige Gesetz bestimmt, daß auf Eheleute gemischter Religion, welche nach Braunschweig hereinziehen, das braunschweigische Landesgesetz Anwendung findet, wonach die Kinder in der Konfession des Vaters zu erziehen sind, wenn nicht innerhalb acht Wochen nach der Übersiedelung bei der Kreisdirektion der Nachweis geliefert wird, wie es bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder zu halten ist. Der Postbeamte versäumt die Frist aus Unkenntnis und verfällt der Vorschrift des braunschweigischen Gesetzes, daß nicht nur die vorhergeborenen, sondern auch

die später aus der Ehe hervorgehenden Kinder in der Konfession des Vaters, also in diesem Falle in der protestantischen Konfession zu erziehen sind. Diese Bestimmung gilt auch, wenn beide Eheleute über die Erziehung unter sich einig sind und ihre bisher katholisch erzogenen Kinder auch ferner in der katholischen Konfession erhalten wollen.

Ein anderer Fall. Ein aus Sachsen stammender Protestant verheiratete sich in Bamberg mit einer Katholikin und vereinbarte nach bayerischem Recht durch notariellen Vertrag katholische Kindererziehung. Nachdem ihm mehrere Kinder geboren und katholisch getauft waren, zieht er nach Sachsen und will seine Kinder in die katholische Schule schicken. Das sächsische Kultusministerium entscheidet, daß die Kinder als protestantisch zu behandeln und in die lutherische Schule zu schicken sind, weil nach sächsischem Gesetz der Vertrag über religiöse Kindererziehung nicht vor dem Notar, sondern nur vor dem Amtsgericht geschlossen werden kann, der bayerische Vertrag sonach ungültig ist. Der Ehemann will nun einen neuen Vertrag vor dem Amtsgericht abschließen, muß aber erfahren, daß dies nicht mehr möglich ist, weil die beiden schulpflichtigen Kinder schon mehr als 6 Jahre alt sind und nach sächsischem Gesetz eine Vereinbarung über die religiöse Erziehung von Kindern über 6 Jahre nicht mehr getroffen werden kann. Die Eltern sind also gezwungen, diese zwei Kinder, welche sie, wie bisher, katholisch erziehen wollten, in die lutherische Schule zu schicken. Bezüglich des dritten Kindes, welches noch nicht 6 Jahre alt war, schlossen die Eltern später nach sächsischem Recht einen Vertrag über die katholische Erziehung. Mit Rücksicht auf die Religion dieses dritten Kindes ist es dann endlich den Eltern gelungen, von der Gnade des Königs Dispensation für die beiden älteren Kinder zu erhalten. (Nach den Ausführungen des Abg. Gröber in der ersten Toleranzkommission 1900/03 Nr. 372.)

Man darf aber nicht annehmen, als ob diese Gesetze alle aus längst zurückliegenden Zeiten stammten, teilweise sind dieselben ganz neuen Datums und erst als Ausführungsgesetze zum B. G.-B. geschaffen worden. So enthält das Ausführungsgesetz von Reuß ä. L. vom 26. Nov. 1899 noch die Bestimmung:

„Zur Änderung eines Religionsbekenntnisses eines Kindes ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts notwendig:

- a) wenn während bestehender Ehe die Mutter des Kindes über dessen religiöse Erziehung nach der Vorschrift unter 3 zu bestimmen hat,
- b) wenn dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kind bestellten Vormund oder Pfleger zusteht.“

Noch auffallender ist eine Bestimmung des Ausführungsgesetzes zum B. G.-B. in Lübeck vom 30. Oktober 1899, in welchem § 114 einfach bestimmt: „Das Vormundschaftsgericht kann aus wichtigen Gründen anordnen, daß ein Kind in einem andern als dem gesetzlich bestimmten Bekenntnisse zu erziehen ist.“

§ 33. Das Bedürfnis nach einer reichsgesetzlichen Regelung.

Angeichts dieser Verhältnisse wird auch die Notwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung dieser Frage von keiner Seite bestritten; selbst die heftigsten Gegner des L.-A. geben das zu. Professor Kahl hält in seiner Broschüre gegen den L.-A. das „Eingreifen der Reichsgesetzgebung für dringend geboten.“ (S. 29). Er hält auch die Kompetenz des Reiches für gegeben; nur meint er: „Die Sache gehört in das B. G.-B. hinein!“ (S. 31). Ganz seinen Spuren folgt auch der nat.-lib. Abg. Dr. Hieber, der am 18. Febr. 1905 betonte:

„Der einzige unter den Punkten, hinsichtlich deren eine reichsgesetzliche Regelung annehmbar, vielleicht wünschenswert wäre, ist die religiöse Kindererziehung, die in den §§ 2 und 3 geregelt werden soll. Ich habe da schon bei den letzten Verhandlungen gar nie ein Gehl daraus gemacht, daß wir auf diesem Gebiet eine reichsgesetzliche Regelung vollständig für angezeigt erachten würden. Hier ist die Kompetenz des Reichs außer jedem Zweifel. Wir haben zur Zeit zirkla dreißig verschiedene Rechtsgebiete in Deutschland für diese Fragen, und daß es da zu allerhand Zweifeln, Widersprüchen, Unannehmlichkeiten auf der einen wie anderen Konfessionsseite kommt, weiß jeder.“
(142. Sitz. v. 18. 2. 1905, S. 4564.)

Einen ganz besonderen Trumpf gegen das Zentrum sucht aber Professor Dr. Kahl (und nach ihm Dr. Hieber am 18. 2. 1905)

in seiner genannten Broschüre durch folgende Aufstellung auszuspielen: „Aber wiederum, wie seltsam! Bei der Vorbereitung unseres großen nationalen Gesetzgebungswerkes wurde die Regelung dieser Materie dringend angestrebt. Gescheitert ist sie lediglich an dem Widerspruche der Kommissionsmitglieder aus — dem Zentrum“ (S. 31 und 32). Der Abg. Gröber hat bereits am 18. Februar 1905 (S. 4587) die vollständige Unrichtigkeit dieser Behauptung nachgewiesen und das weitere Material dann auch mitgeteilt. (Siehe Seif. 1903/05, zu Nr. 791, Ziffer 52—54). Der wirkliche Tatbestand ist folgender:

Der Einbringung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs an den Reichstag ging eine zweimalige Durchberatung des Entwurfes in zwei Kommissionen des Reichsjustizamtes voraus. In beiden Kommissionen lagen Anträge zur gesetzlichen Regelung der religiösen Erziehung der Kinder vor; sämtliche Anträge wurden jedoch in beiden Kommissionen abgelehnt und nur der Beschluß gefaßt, die Regelung der Frage der Landesgesetzgebung zu überlassen. Die Ergebnisse der Beratungen sind enthalten in §§ 1508 und 1658 des ersten Entwurfes und im Artikel 105 des zweiten Entwurfes eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, an dessen Stelle Artikel 133 des dem Reichstag vorgelegten Entwurfes und nunmehr Artikel 134 des Einführungsgesetzes („Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder“) getreten ist.

Auch im Reichstag wurde der Entwurf nochmals in einer — dritten — Kommission einer Vorberatung unterzogen. Der Versuch, eine reichsgesetzliche Regelung der religiösen Kindererziehung zu erlangen, wurde hier von keiner Seite wiederholt. Der ersten Kommission gehörten „Vertreter des Zentrums“ nicht an. In der zweiten Kommission aber wurde von dem Zentrumsabgeordneten Dr. Spahn ein Antrag auf reichsgesetzliche Regelung der religiösen Kindererziehung gestellt. Dieser Antrag Dr. Spahn lautet:

1. Den § 1508 zu fassen:

„In welchem religiösen Bekenntnis ein Kind zu erziehen sei, bestimmen dessen Eltern. Deren Vereinbarungen sowie die letztwilligen Anordnungen des Letztlebenden derselben über die religiöse Erziehung der Kinder sind gültig, die letztwilligen Anordnungen jedoch nur, soweit sie getroffenen Vereinbarungen nicht widersprechen. Ist ein Kind mit Wissen der Eltern in einem Bekenntnisse getauft oder unterrichtet oder einer Schule oder Erziehungsanstalt mit einem bestimmten Bekenntnisse zugewiesen, so wird vermutet, daß dieses geschehen sei, um das religiöse Bekenntnis dieses Kindes sowie derjenigen Kinder, über deren religiöse Erziehung keine Anordnung getroffen ist, zu bestimmen. Fehlt beim Tode beider Eltern eine Bestimmung über das religiöse Bekenntnis der Kinder, so sind dieselben in dem Bekenntnisse des letztverstorbenen Elternteils zu erziehen.“

2. Dem § 1655 als Satz 2 hinzuzufügen:

„Die Sorge für die Person des Kindes umschließt bei Kindern, deren Familienstand nicht zu ermitteln ist, die Befugnis, das religiöse Bekenntnis des Kindes zu bestimmen. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Ist ein Mündel nicht in dem religiösen Bekenntnisse des Vormundes zu erziehen, so ist diesem die Sorge für dessen religiöse Erziehung zu entziehen.“

Eventuell, falls dem Vormund eine Bestimmung über die religiöse Erziehung in weiterem Umfange wie im Absatz 1 eingeräumt werden sollte, dem etwaigen Beschlusse hinzuzufügen:

„Nach beendetem zwölften Lebensjahr steht dem Kinde die Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis zu.“

3. Den § 1658, welcher es den Landesgesetzen überläßt, das religiöse Bekenntnis der Mündel zu bestimmen, zu streichen.

Die Kommission verneinte aber den Eintritt in die Einzelberatung; sie wollte die Sache nicht im B.G.B. geregelt wissen. Es war somit gerade der Vertreter des Zentrums, der eine reichsgesetzliche Regelung der religiösen Kindererziehung beantragte. Man sieht aus diesem attennmäßigen Nachweise, in welcher leichtfertiger Weise oft Angriffe gegen das Zentrum erhoben werden und viele Jahre lang ihr Dasein fristen können.

Bei der zweiten Lesung des ersten L.-A. stellte der Abg. Graf von Bernstorff-Lauenburg am 3. Mai 1902 den Antrag, die gesamte Regelung dieser Frage im L.-A. abzulehnen und folgende Resolution zu beschließen:

„Die verbündeten Regierungen zu erfuchen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen für das Deutsche Reich einheitlich geregelt wird.“

(Sess. 1900/03 Nr. 635.)

Nach Annahme der betreffenden Artikel des L.-A. ist diese Resolution zurückgezogen worden.

§ 34. Maßnahmen der preußischen Landeskirche betreffend gemischte Ehen und Kindererziehung in denselben.

Man stellt es gern so dar, als sei die katholische Kirche in Sachen der Mischehe die einzige und fortwährende „Friedensstörerin“, während die protestantische Kirche hierbei nur Toleranz und Entgegenkommen kenne; die katholische Kirche, sagt man, belegt ihre Glieder, die eine Mischehe mit akatholischer Kindererziehung eingehen, mit den schwersten Strafen, mit der Exkommunikation; die protestantische Kirche sei bei weitem nicht so „rigoros“ und weit friedliebender, wenn sie auch zugebe, daß die Mischehen nicht erwünscht seien. Angesichts dieser landhäufigen Behauptung über die Milde der protestantischen Kirche muß man dem Abg. Gröber besonderen Dank wissen, daß er Aktenstücke aus der preußischen Landeskirche in dieser Beziehung gesammelt und sie den Materialien einverleibt hat. (Sess. 1903/05 zu S. 791 Ziff. 55 und ff.). An der Hand derselben sei hier ein kurzer Auszug gegeben mit dem Hinweis: Wenn es sich zunächst auch nur um Maßnahmen der preußischen Landeskirche handelt, so umfaßt diese einmal den größten Teil der deutschen Protestanten und ihr Verhalten findet in den übrigen Landeskirchen getreue Nachahmung.

Die Grundlage für die jetzigen Maßnahmen bildet das Kirchengesetz für die evangelischen Landeskirchen der alten Provinzen Preußens am 27. Juli 1880 betreffend die Trauungsordnung. Die Trauung darf nach Artikel 12 Ziffer 4 nicht vorgenommen werden bei gemischten Ehen, „vor deren Eingehung der evangelische Teil die Erziehung sämtlicher Kinder in der römisch-katholischen oder in einer anderen nicht evangelischen Religionsgemeinschaft zugesagt hat.“ Ferner kommt hierbei in Betracht das Kirchengesetz vom 30. Juli 1880 betreffend die Verletzung kirchlicher Pflichten in „bezug auf Taufe, Kon-

firmation und Trauung“; dasselbe erklärt ein „Kirchenglied, welches sich verpflichtet, seine sämtlichen Kinder der religiösen Erziehung einer nichtevangelischen Religionsgesellschaft zu überlassen, der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, sowie des kirchlichen Wahlrechts, in schweren Fällen auch das Recht der Taufpatenschaft verlustig“ (§ 6); des weitern ist ein Kirchenglied, welches eine gemischte Ehe mit nicht-evangelischer Kindererziehung schließt „der kirchlichen Wählbarkeit verlustig zu erklären, in schweren Fällen auch des Wahlrechts sowie des Rechts der Taufpatenschaft“ (§ 7). Endlich ist bestimmt, daß Kirchenglieder, welche von diesen „Maßregeln der Kirchenzucht betroffen wurden, vom heiligen Abendmahl zurückzuweisen sind, wenn dieselben als unfähig angesehen werden müssen, die Gnadengabe im Segen und ohne Ärgernis der Gemeinde zu empfangen.“

Nach diesen kirchengesetzlichen Bestimmungen nun haben die Konsistorien in den einzelnen Provinzen eine Anzahl von Maßnahmen getroffen, teils um die Mißgehen festzustellen und zu ermitteln durch Anlegung von Mißgehenlisten, teils sind sie über diese Vorschriften noch hinausgegangen und haben schärfere Kirchenstrafen festgesetzt, in einem Falle sogar Ausschluß aus der Kirche. So hat unterm 14. Febr. 1883 das Konsistorium zu Breslau die Superintendenten angewiesen, bei den Visitationen nicht nur auf diese Gesetze hinzuweisen, sondern auch darauf zu halten, „daß die von uns bereits vor längerer Zeit angeordneten Listen über den Bestand der in jeder Gemeinde vorhandenen Mißgehen und die religiöse Erziehung der Kinder aus denselben von den Geistlichen sorgfältig geführt werden“.

Dieser Vorgang in Schlesien hat dann den Evangelischen Oberkirchenamt veranlaßt, am 11. April 1883 ein eingehendes Rundschreiben an die „Geistlichen und Ältesten der evangelischen Landeskirche“ über die Mißgehen zu erlassen; in diesem fordert er „die Weckung protestantischen Ehrgefühls und die Warnung vor dem leichtfertigen Schließen gemischter Ehen um zeitlicher Vorteile willen. Noch mehr aber ist der Konfirmandenunterricht zu verwerten, um die Jugend mit Widerstandskraft rechtzeitig auszurüsten, auf das Bedenkliche und Gefährliche gemischter Ehen für den Frieden des Gewissens und des

Hauses hinzuweisen und die Pflichten evangelischer Christen im Familienleben mit einem Ernst einzuprägen, welcher einen bleibenden Eindruck zurückläßt.“ Dann sei ein fortgesetzter seelsorgerischer Verkehr mit der konfirmierten Jugend nötig. „Wo das Bündnis nicht abgewendet werden kann, muß die zuvorkommende und nachgehende Hirtentreue in den evangelischen Familien die Widerstandskraft gegen die betriebame Tätigkeit der katholischen Priester stärken.“ „In einzelnen Fällen wird es sein Amt als Seelsorger ihm auch zur Pflicht machen, die Intervention der Behörden zum Schutz verletzter Rechte herbeizuführen, obgleich die evangelische Kirche vom Staate nur den Schutz gesetzlicher Rechte, nicht Hilfe für bedrohte Interessen erwarten darf.“ „Auch sind schwankende Gemüter, welche gewohnt sind, die eigene Überzeugung nach einer höheren Autorität einzurichten, darüber zu belehren, daß in Preußen nach dem Willen der Obrigkeit die Kinder in der Regel der Religion des Vaters folgen sollen. Wirksamer und in allen Fällen notwendig ist aber die Befestigung der Gewissen in seelsorgerischen Zuspruch. Am entschiedensten muß der Geistliche im Namen des Herrn unbeugbaren Widerstand fordern gegen jegliche Zumutung, ein das Gewissen für die Zukunft bindendes und die Treue gegen den evangelischen Glauben verlegendes Versprechen über die religiöse Erziehung der Kinder abzulegen.“ Der Geistliche müsse durch die persönliche Mitwirkung der Ältesten unterstützt werden. Die Gewährung der Trauung in der katholischen Kirche sage bereits, daß die katholische Kindererziehung zugestanden wurde und dann habe die Trauung in der evangelischen Kirche zu unterbleiben. Es wird nun auf die bereits mitgeteilten kirchengesetzlichen Bestimmungen hingewiesen und bezüglich des eidesstattlichen Versprechens auf katholische Kindererziehung gesagt:

„So heilig auch dem Christen ein feierlich abgegebenes Versprechen sein muß, so kann doch eine aufgedrungene und unter Verletzung heiliger Pflichten erteilte Zusage für künftiges Verhalten in bisher völlig unbekanntem Pflichten nicht als vor Gott verbindlich anerkannt werden. Die Erfüllung eines unsittlichen Versprechens wird dadurch nicht weniger unsittlich, weil das Versprechen in eidlicher

Form abgelegt ist. Die Seelsorge wird daher dauernd auch in den katholisch getrauten gemischten Ehen den evangelischen Gatten in seinem Gewissen zu beraten und in der Treue gegen seinen Glauben zu befestigen haben."

Noch einen Schritt weiter geht das Konsistorium zu Kassel (Erlaß vom 10. Januar 1884); es fordert von den Geistlichen, daß sie mit Protestantinnen, die mit einem Katholiken verheiratet sind, „regen seelsorgerischen Verkehr pflegen, demselben mit ihrem Räte beistehen und das Bewußtsein dessen, was sie ihrer Kirche schuldig sind; in ihnen lebendig zu erhalten sich bestreben“; gegen die protestantischen Männer in Mischehen aber seien die Mittel der Kirchenzucht sofort in Anwendung zu bringen, wenn sie ihren Sohn katholisch erziehen lassen. „Wenn in solchem Falle die Absicht des Vaters vor ihrer Ausführung zur Kenntnis des Presbyteriums gelangt, wird der Geistliche einen letzten Versuch machen, die Ausführung zu verhindern. Ist dieser Versuch aber vergeblich, oder liegt sonst die Untreue des Vaters als vollendete Tatsache vor, so ist dies mit dem Antrag auf Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft an das Konsistorium einzubeziehen. In Ansehung der Dauer der verfügten Ausschließung ist folgendes zu bemerken. Sobald der Ausgeschlossene zum Gehorsam gegen die Kirche zurückkehrt, indem er sein der evangelischen Kirche entzogenes Kind derselben zurückgibt, ist die Aufhebung des die Ausschließung anordnenden Beschlusses zu beantragen. Wenn der Ausgeschlossene in die Lage kommt, seine Rückkehr in den Gehorsam nicht mehr betätigen zu können, weil alle seine betreffenden Kinder in die katholische Kirche eingetreten sind und nur noch durch ihre eigene Entschließung in die evangelische übertreten können, so ist nicht etwa der verhängte Ausschluß als von selbst aufgehoben anzusehen, sondern diese Aufhebung muß auf Ansuchen des Beteiligten vom Presbyterium durch den Pfarrer beantragt und vom Konsistorium verfügt werden. Diese Verfügung wird indes nur dann erfolgen, wenn der Nachsuchende vor dem Pfarrer ausdrücklich erklärt, daß er das an seiner Kirche begangene Unrecht bereue und letzterer fernerhin Gehorsam und Treue zu erweisen verspreche.“

Ein zweiter Erlaß des Konsistoriums zu Breslau (13. Mai 1885) erinnert an den Beschluß der vierten schlesischen Provinzialsynode, „alljährlich am Reformationsfeste eine Ansprache von den Kanzeln verlesen werde, in welcher die Gemeinden unter eingehender Bezugnahme auf das Disziplinargesetz vom 30. Juli 1880 (siehe Seite 183) zur Treue gegen die evangelische Kirche ermahnt werden.“ Der Erlaß wünscht, daß auch am Neujahrsfeste eine ähnliche Ermahnung zu erfolgen habe. Das Konsistorium zu Berlin hat durch Erlaß vom 3. Oktober 1890 an sämtliche Superintendenten der Mark Brandenburg die Führung von Mischehelisten, „wie sie schon jetzt namentlich in Schlesien und Westfalen stattfindet und sich gut bewährt hat, als eine unentbehrliche und zweckmäßige Grundlage für ein geordnetes und wirksames Vorgehen der Gemeinde-Kirchenräte und Pfarrämter, sowie der regimentlichen und synodalen Instanzen zur Wahrung der Lebensinteressen der evangelischen Kirche auf diesem Gebiete anerkannt.“

Es beruft sich hierbei eigens auf die Anwendung des evangelischen Oberkirchenrats, fordert eine fortlaufende Kontrolle dieser Listen und gibt das Muster einer solchen Liste an, das wir hierher setzen wollen:

Ziſte über die Miſchehen und die konfeſſionelle Erziehung der aus denſelben hervorgegangenen Kinder in der
Kirchengemeinde Nr. 9.

Zuſende Nr.	Stammliche Bezeichnung		Name der Konfeſſion der Kinder				Bemerkungen
	ber Eltern		a) Knaben		b) Mädchen		
	evangelischer Teil	katholischer Teil	evangelisch	katholisch	evangelisch	katholisch	
	A. Ehen, in denen der Vater evangelisch ist.						
1.	Carl Pfeiffer, Ziſchler	Chriſtiane Herz	1. Carl	—	—	1. Sonie	3. N. ob einer der Eltern verſtorben. In größerer Gemeinſchaft iſt hier die Wohnung der Eltern zu vermerken, be- gleichen in Diaſpora-Ges- meinden, die ſich über meh- rere Ortſchaften erſtrecken, der Wohnort. Ebenſo iſt zu bemerken, ob und mit welchem Er- folge Tiſchlein in den an- gezeigten Fällen geübt worden iſt.
2.	Hubert Müller, Partthaler	Anna Schröder	2. August	—	ohne Kinder	2. Friederike	
3.	Carl Pfeiffer, Tagelöhner	Marie Schöler	3. Miſſhelm	—	1. Marie 2. Bertha	—	
	Summa . . .		3 ev. Knaben	vacat	2 ev. Mädchen	2 ſtd. Mädchen	
	B. Ehen, in denen der Vater katholisch ist.						
	Summa . . .						
	Total-Reſultat ad A und B . . .		ev. Knaben	kath. Knaben	ev. Mädchen	kath. Mädchen	
	Datum.				Unterschrift des Pfarrers.		

3. N. ob einer der Eltern verſtorben.
In größerer Gemeinſchaft
iſt hier die Wohnung der
Eltern zu vermerken, be-
gleichen in Diaſpora-Ges-
meinden, die ſich über meh-
rere Ortſchaften erſtrecken,
der Wohnort.
Ebenſo iſt zu bemerken,
ob und mit welchem Er-
folge Tiſchlein in den an-
gezeigten Fällen geübt
worden iſt.

Das Konsistorium von Kiel (Erlaß vom 13. Dez. 1890) schreibt nicht nur solche Mischehelisten vor, sondern weist auch die Geistlichen an, dem Geistlichen in der Gemeinde, in welches ein in Mischehe lebendes Ehepaar aus seinen Sprengel zieht, Mitteilung hierüber zukommen zu lassen.

Das Konsistorium zu Wiesbaden (Erlaß vom 17. Juli 1903) erinnert die Geistlichen seines Bezirkes daran, daß „die Bestimmungen des Nassauischen Edikts vom 22./26. März 1808 noch zu Recht bestehen und daß hiernach die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder bis zum erreichten 14. Lebensjahre in der Religion des Vaters zu erziehen sind.“ Es fordert sodann dieselben auf, darüber zu wachen, daß dieser Vorschrift stets entsprochen wird und eventuell das zuständige Vormundschaftsgericht zur Durchführung derselben anzurufen. Auch das Stettiner Konsistorium (Erlaß vom 29. 1. 1894) schreibt die „Anlegung und Führung von Mischehelisten“ vor. Als am 24. Sept. 1896 der preußische Justizminister verfügte, „daß staatlicherseits kein Bedenken vorliegt, den Ersuchen der Pfarergeistlichen beider Konfessionen um periodische Mitteilung der Eheschließungen von Pfarreingesessenen und der Geburten von Kindern solcher zu entsprechen. Bei Mischehen und bei der Geburt von Kindern aus solchen wird es sich empfehlen, die fraglichen Mitteilungen auf Wunsch der Geistlichen beider Konfessionen zu machen,“ wies das Konsistorium zu Koblenz (Erlaß vom 3. 11. 1896) seine unterstellten Geistlichen daraufhin, daß nun die Hindernisse behoben seien, „welche bisher vielfach die Anfertigung und Fortführung von Mischehe-Verzeichnissen erschwerten“; es erwartet nun eine ganz genaue Führung derselben.

Wie man sieht, besteht somit in der preußischen Landeskirche ein förmliches Überwachungssystem der Mischehen, das bis in das kleinste geregelt ist. Aber nicht nur in Preußen ist es so, sondern auch anderwärts nimmt der Protestantismus eine sehr scharfe Stellung in der Mischehenfrage ein.

Das bayerische Oberkonsistorium (Erlaß vom 16. April 1856) warnt sehr entschieden vor Eingehen einer Mischehe und ordnet dann an:
„3. Wird zunächst für eine gemischte Ehe die kirchliche Einsegnung er-

beten, so ist diese im Hinblick auf die bestehenden staatsrechtlichen Normen, sowie in Würdigung der obwaltenden allgemeinen Verhältnisse nicht zu versagen:

- a) wenn durch Vertrag festgestellt ist, entweder, daß sämtliche Kinder in der protestantischen Kirche erzogen werden sollen, oder mindestens daß die gesetzliche Vorschrift der II. Verfassungsbeilage § 14 zur Anwendung zu kommen habe, wonach die Söhne die Religion des Vaters, die Töchter derjenigen der Mutter zu folgen haben;
 - b) wenn bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder gar nichts bestimmt wurde, so daß die eben erwähnte gesetzliche Vorschrift von selbst in Anwendung tritt.
4. Liegt dagegen eine Vereinbarung vor, daß sämtliche Kinder in der katholischen Kirche erzogen werden sollen, so ist die kirchliche Einsegnung unbedingt zu versagen, wobei es keinen Unterschied machen kann, ob der Bräutigam oder die Braut der protestantischen Kirche angehört. In dergleichen Fällen ist dem protestantischen Teil stets zugleich nahe zu legen, daß er durch die bezüglich der religiösen Erziehung seiner Kinder getroffene Vereinbarung sich selbst seiner Kirche entfremde und unter Umständen sogar Veranlassung dazu gebe, mit der Anwendung kirchlicher Zuchtmittel gegen ihn vorzuschreiten."

Ein Kirchengesetz von Anhalt vom 12. Februar 1886, betreffend die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung, bestimmt auch:

„§ 6. Die Trauung ist vom Geistlichen nach vorhergegangener Beratung mit dem Gemeindefkirchenrat zu versagen:

3. bei gemischten Ehen, vor deren Eingehung der evangelische Mann die Erziehung sämtlicher Kinder in einer nichtevangelischen Religionsgemeinschaft zugesagt hat."

Die weiteren Folgen dieses Anhalter Kirchengesetzes über Anwendung kirchlicher Zuchtmittel gegen die Verletzung dieser Bestimmung entsprechen dem angeführten Kirchenrecht der evangelischen Landeskirche Preußens.

Auf die Schriften und Äußerungen einzelner protestantischer Pastoren (cf. die Schrift: „Der evangelische Geistliche und die Mischehe“ von Superintendent Splittgerber, 1898 erschienen) wollen wir gar nicht weiter eingehen. Aber gegenüber den Behauptungen von der „römischen Propaganda“ in der Mischehe wollen wir doch einige Zahlen anführen: Von ganz besonderer Bedeutung ist hierbei die

Statistik, die in Preußen durch das Statistische Bureau auf Grund des Materials der allgemeinen Volkszählung aufgestellt worden ist, und da ergiebt sich bei den Volkszählungen von 1885, 1890 und 1895 die beständige Zunahme der Zahl der protestantischen Kinder und die beständige Abnahme der katholischen Kinder aus den Mischehen, wobei übrigens bei den Volkszählungen von 1885 und 1890 nur die im Haushalt der Eltern befindlichen Kinder unter 16 Jahren, 1895 aber alle Kinder, soweit sie noch im Haushalt der Eltern vorhanden waren, gezählt wurden. Bei der Volkszählung von 1885 waren danach 54 Prozent der Kinder aus gemischten Ehen protestantisch, 46 Prozent katholisch; 1890 55 Prozent protestantisch, 45 katholisch; 1895 56 Prozent protestantisch, 44 Prozent katholisch, also in diesen 15 Jahren hat die Zahl der protestantischen Kinder aus Mischehen um 2 Prozent zugenommen, die Zahl der katholischen Kinder um 2 Prozent abgenommen. Absolute Zahlen werden dieses Bild noch verdeutlichen. In Preußen wurde festgestellt 1895 aus protestantisch-katholischen Mischehen eine Gesamtzahl von 597 921 Kinder; davon gehörten dem protestantischen Bekenntnis an 332 947, dem katholischen Glaubensbekenntnis 264 648, also dem protestantischen Bekenntnis mehr 68 299 Kinder. Das Verhältnis wäre noch mehr zugunsten der protestantischen Verhältnisse, wenn nicht in polnischen Mischehen weitaus die Mehrzahl der Kinder dem katholischen Bekenntnis zugeführt würde. Auch auf der Generalversammlung des Evangelischen Bundes zu Hamburg (1905) hat der Berliner Prediger v. d. Heydt mitgeteilt, daß in der Reichshauptstadt 77% der Kinder aus Mischehen protestantisch erzogen werden.

Wenn man nun vergleicht, wie sich diese konfessionellen Ergebnisse der Mischehen in den einzelnen Rechtsgebieten stellen, um daraus einen Rückschluß darauf zu machen, ob diese oder jene Art der Gesetzgebung von Einfluß sein könnte auf die konfessionellen Wirkungen der Mischehen, so zeigt sich, daß die verschiedene Gesetzgebung ohne irgendwelche maßgebende Wirkung auf die konfessionellen Ergebnisse der Mischehen ist.

§ 35. Drei Wege der reichsgesetzlichen Regelung.

Die reichsgesetzliche Regelung kann auf drei verschiedenen Wegen

erfolgen, die auch sämtlich bei den Beratungen des Artikels eingehend besprochen wurden:

1. Anerkennung der freien Vereinbarung der Eltern;
2. Anwendung der Erziehungspflicht des B.-G.-B. auf das religiöse Bekenntnis.
3. Reichsgesetzliche Zwangsvorschriften über die religiöse Erziehung.

Daneben könnte allerdings als ein vierter auch noch in Betracht kommen, ob nicht durch Reichsgesetz generell die Vereinbarung der Eltern als entscheidend festgesetzt werden soll, und dann bei Ermangelung einer solchen Vereinbarung die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften Geltung haben sollen. Der erste L.-A. hatte diese Lösung im Auge mit der Vorschrift:

„In Ermangelung einer Vereinbarung der Eltern sind für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorschriften desjenigen Bundesstaats maßgebend, in dessen Bezirke der Mann bei Eingehung der Ehe seinen Wohnsitz hatte.“

Aber bereits in der ersten Kommission gaben die Zentrumsabgeordneten selbst diesen Vorschlag preis und brachten einen Antrag ein, der die Sache vollständig reichsgesetzlich regelt; dieser Antrag fand auch Annahme. Bei der zweiten Lesung im Plenum nahm der konservative Abg. Dr. Örtel den ursprünglichen Antrag wieder auf (Sess. 1900/03, Nr. 620). Für den Antrag selbst stimmten nur wenige Abgeordnete, nicht einmal alle konservativen; gerade die Buntstüchigkeit der landesgesetzlichen Vorschriften macht eine erschöpfende reichsgesetzliche Lösung notwendig.

1. Die freie Vereinbarung der Eltern.

Schon der ursprüngliche Toleranzantrag enthielt den Hauptgedanken, daß die freie Vereinbarung der Eltern über die Konfession der Kinder zu entscheiden haben und wollte nur in Ermangelung derselben die bisherigen Landesgesetze gelten lassen. Aber bereits in der ersten Kommissionsberatung zogen die Zentrumsabgeordneten diesen Antrag zurück und ersetzte ihn durch folgenden Artikel:

§ 2.

Für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem ein Kind erzogen werden soll, ist die Vereinbarung der Eltern maßgebend, welche jederzeit vor oder nach Eingehung der Ehe getroffen

werden kann. Die Vereinbarung ist auch nach dem Tode des einen oder beider Elternteile zu befolgen.

§ 2a (später § 3).

In Ermangelung einer Vereinbarung der Eltern gelten für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, soweit nicht nachfolgend ein anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Sorge für die Person des Kindes.

Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmungen des religiösen Bekenntnisses, in welchem das Kind zu erziehen ist, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor.

Das religiöse Bekenntnis des Kindes kann weder von dem Vormunde noch von dem Pfleger geändert werden.

Für diesen Antrag ist in den Kommissionsverhandlungen wie im Plenum betont worden, daß er die freie Vereinbarung der Eltern an die erste Stelle setzen wolle, diese haben auch die Verantwortung für die Kinder. Solange sie einig sind, hat niemand ein Recht des Einspruches. Eine solche Vereinbarung muß stets gültig sein, auch falls sie vor Eingehung der Ehe abgeschlossen wurde und sie muß auch noch Gültigkeit über den Tod des einen Ehepartners hinaus haben. Nur durch eine neue Vereinbarung beider Teile kann sie geändert werden. So ist der einfachste Weg, die beiden großen Rechtsätze festzulegen: 1. die Vereinbarung der Eltern entscheidet, 2. wo eine solche nicht besteht, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Sorge für die Person des Kindes. Ganz selbstverständlich ist hierbei, daß jede formlose Vereinbarung zu gelten hat; die meisten Ehen werden geschlossen ohne jede schriftliche Vereinbarung, weil die Leute sich begnügen mit den allgemeinen Bestimmungen. Es soll jede beweisbare Vereinbarung gültig sein, der Beweis sei nach den gewöhnlichen Regeln des Zivilprozesses zu führen. Wenn eine Vereinbarung nicht ausdrücklich mündlich oder schriftlich besteht, so wird sie aus gewissen Tatsachen gefolgert werden können, wenn z. B. ein Kind bei Lebzeiten beider Eltern freiwillig von denselben einer Konfessionschule zugewiesen worden ist. Für Eheverträge ist wohl die schriftliche Form vorgeschrieben, weil dieselben sich auf das Vermögen der Ehepartner be-

ziehen und auch dritten Personen gegenüber ihre Wirkung haben. Hier kann man von der schriftlichen Form absehen und überhaupt eine bestimmte Form nicht verschreiben, zumal die auf anderen Gebieten mit solchen Formvorschriften gemachten Erfahrungen nicht verlockend sind. Es kann die schriftliche Form sogar eine Gefahr bringen, wenn die Fassung ungenau oder unvollständig ist; es könnten Zweifel über die Unterschriften entstehen, wenn man nicht die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung verlangt; dies veranlaßt Kosten, welche die kleinen Leute scheuen. Wenn die Eltern vor Eingehung der Ehe eine Vereinbarung nicht getroffen haben und während der Ehe sich nicht mehr einigen können, dann haben beide Teile gleiches Recht, und hat der Staat Bestimmungen zu treffen, um den Streit zu beendigen. Dafür bietet allerdings das B.G.B. mit seinen Vorschriften über die Sorge für das Kind die Unterlage.

In der Kommission sowohl wie im Plenum fanden am 3. Mai 1902 die Anträge des Zentrums Annahme.

Bei der zweiten Beratung des Toleranzantrages wurde in der Kommission bemängelt, daß man sich durchaus nicht auf den Standpunkt stellen könne, daß die Vereinbarung auch nach dem Tode nicht geändert werden dürfe. Wenn der eine Teil sterbe, müsse auf den Überlebenden das ganze Erziehungsrecht übergehen. Das ergebe sich aus den praktischen Verhältnissen: Der Überlebende habe allein die Erziehung zu leiten, man könne ihn nicht zwingen, eine Erziehung fortzusetzen, welche er für falsch halte. Er würde auch praktisch kaum durchzuführen sein. In Bayern ergebe sich aus dem dortigen Recht eine Reihe von Schwierigkeiten. Nach dem Tode des einen Ehepartners versuche der andere die religiöse Erziehung in seinem Sinne zu ändern; es würden auf Betreiben der Kirche sehr häufig gerichtliche Entscheidungen herbeigeführt, durch welche oft nach vielen Jahren wieder eine Änderung in der religiösen Erziehung eintreten müsse. Die Zentrumsabgeordneten machten demgegenüber geltend: der überlebende Ehepartner habe sich bei Abschluß des Vertrages über die Tragweite seiner Einwilligung klar sein müssen. Wenn ein Vertrag einmal geschlossen sei, existiere keine sittliche Berechtigung, diesen Ver-

trag gegen den Willen des andern Teiles zu zerreißen. Die Ehe sei ein religiös-sittliches Vertragsverhältnis, und die Bedingungen, welche bei Eingehung der Ehe gestellt seien, müssen gehalten werden. Diese Vertragstreue führe allerdings bei gemischten Ehen für den einen Teil zu unangenehmen Konsequenzen, aber diese müßten übernommen werden. Der Staat könne nichts tun, als die Vertragstreue zu sichern. Man denke sich in die Lage des sterbenden Eheteils; die letzte Stunde würde ihm erschwert durch den Gedanken, daß der überlebende Teil seine Kinder einer anderen Konfession zuführen könne, obwohl er durch Vertrag die Erziehung in seiner Konfession zu sichern versucht hatte. Wenn die Erziehung einmal in einer Konfession begonnen und das Kind vielleicht mehrere Jahre lang die Schule dieser Konfession besucht habe, solle nicht etwa beim Tode eines Ehegatten eine Änderung hierin eintreten können. Auch das preußische Kammergericht habe wiederholt in seinen Entscheidungen großen Wert darauf gelegt, daß die einmal begonnene Erziehung nicht geändert werde. Der Entwurf sei nicht einseitig im Interesse der katholischen Kirche gefaßt, er schütze gleichmäßig beide Konfessionen. Trotzdem wurde die Bestimmung betr. die Gültigkeit der Vereinbarung der Eltern auch nach dem Tode des einen oder beider Elternteile abgelehnt und der Artikel 2 in folgender Fassung angenommen:

„Für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem ein Kind erzogen werden soll, ist die Vereinbarung der Eltern maßgebend, welche jederzeit vor oder nach Eingehung der Ehe getroffen werden kann.“

Artikel 3 fand bei beiden Beratungen Annahme in dem Wortlaut, wie ihn das Zentrum vorgeschlagen hatte; demnach treten also die Vorschriften des B.G.B. für die Sorge über die Person des Kindes auch für die religiöse Erziehung in Kraft, falls die Eltern keine Vereinbarung getroffen haben.

2. Die reichsgesetzliche Regelung der religiösen Kindererziehung gemäß der Erziehungspflicht nach dem B.G.B.

Sowohl schon in der ersten Kommission wie später im Plenum (Sess. 1900/03, Nr. 634) hat der freisinnige Abg. Schrader den Antrag gestellt:

„Für die religiöse Erziehung sind allein die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches §§ 1626 ff maßgebend. Vereinbarungen, welche das elterliche Erziehungsrecht in bezug auf die religiöse Erziehung beschränken, sind nichtig.“

Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß damit alle Streitigkeiten erschöpft seien; dem Vater würde wohl eine größere Einwirkung auf die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses gegeben, wenn auch der Einfluß der Mutter nicht ausgeschlossen sei. In manchen Kreisen werde es schwer empfunden, wenn die freie Vereinbarung der Eltern als Grundsatz konstituiert würde. Die religiöse Kindererziehung dürfe nicht allein vom religiösen Standpunkte aus betrachtet werden, sondern an die erste Stelle müsse der erzieherische Standpunkt treten, jene Frage, wie für die Verhältnisse der Familie die Frage am zweckmäßigsten geregelt werden könne. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch steht es dem Vater zu als dem Haupte der Familie, über die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen. Das schließt nicht aus, sondern nach des Antragsstellers Meinung ein, daß in einer rechten Ehe eine solche Entscheidung nicht getroffen wird von oben herunter, von dem Herrn Gemahl, sondern daß sie der Ausfluß einer Vereinbarung beider Eheleute ist. Es liegt das im Wesen der Ehe, und er sei deshalb nicht der Meinung, daß man solche Dinge durch besondere Bestimmungen rechtlich festzulegen braucht. Aber es bleibe den Ehegatten die Möglichkeit offen, auch Änderungen eintreten zu lassen, und sie werden sich auch da eventuell verständigen. Es gebe aber auch noch einen anderen Grund für die Regelung, die er vorschlage, nämlich die Möglichkeit, die Entscheidung nicht vor der Ehe zu treffen, sondern im Laufe der Ehe. (cf. Rede des Abg. Schrader vom 3. Mai 1902, S. 5279.) Der Abg. Schrader wiederholte seinen bei der ersten Beratung abgelehnten Antrag auch bei der zweiten Kommissionsberatung des L.-A. und brachte im wesentlichen dieselben Gründe hierfür vor. Die Zentrumsabgeordneten betonten demgegenüber, daß sich vom katholischen Standpunkte aus ergeben würde, daß wohl ein katholischer Mann eine Mischehe mit einer Protestantin eingehen könnte, nicht aber ein katholisches Mädchen mit einem pro-

testamentlichen Manne. Aus diesem Antrage würde folgen, daß der Mann jederzeit die Macht habe, die getroffene Vereinbarung abzuändern; das sei ein schweres Unrecht gegen die Mutter, widerspreche den fundamentalsten Rechtsbegriffen, und der Gesetzgeber könne es deshalb nicht billigen, daß die bei Eingehung der Ehe gestellte Bedingung, daß die Kinder in einer gewissen Religion erzogen werden sollen, einseitig durch den Vater beseitigt werde. Wenn beide Eltern einig seien, könnten sie die früher getroffene Vereinbarung jederzeit abändern, einseitig solle eine Änderung aber nicht geschehen. Wenn gesagt werde, daß Recht des Kindes erfordere, daß unter Umständen eine Änderung eintreten müsse, so ergebe sich die Frage: wer bestimmt über dieses Recht des Kindes? Es wäre ganz einseitig der Vater, der sich die Anschauung bilden könnte, das Recht des Kindes fordere Erziehung in einer anderen Konfession, und der dann von dieser seiner einseitigen Auffassung aus über das Recht der Mutter hinweggehen könnte. Der Zentrumsabgeordnete Burlage-Oldenburg, betonte, das oldenburgische Recht enthalte dieselbe Vorschrift wie der Antrag Schrader. Aber gerade aus der in Oldenburg gemachten Erfahrung müßten Bedenken gegen den Antrag erhoben werden. Nach dem Wortlaut des Gesetzes könnte sich der Fall ergeben, daß ein Kind, welches bereits mehrere Jahre lang die Schule einer Konfession besucht hat, nunmehr einseitig durch den Überlebenden einer anderen Konfession zugeführt werden solle; das müsse zur größten Verwirrung für das Kind führen. Nach dem Wortlaut des Antrages wäre der Vormund, wenn die Kinder noch in ganz kindlichem Alter stehen, befugt, für die Erziehung eine bestimmte Konfession auch im Gegensatze zum Willen der Eltern festzusetzen. Wenn gesagt werde, für den katholischen Teil sei eine Änderung fast unmöglich, so gelte dasselbe auch für den evangelischen Teil; auch von protestantischer Seite werde jetzt streng darauf gehalten, daß alle Kinder in der protestantischen Konfession erzogen werden. — Der Antrag wurde in der zweiten Toleranz-Kommission mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt.

3. Reichsgesetzliche Zwangsvorschriften über die religiöse Kindererziehung.

Wenn sich der Antrag des Abg. Schrader von der Freiheit schon sehr weit entfernt hatte, so geschah dies noch mehr durch den Antrag des nat.-lib. Abg. Dr. Hieber, der in der ersten Toleranzkommission gestellt wurde, einen ganzen Gesetzentwurf umfaßte und lautete:

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Konfession der Kinder aus gemischten Ehen.

§ 1.

Gemischte Ehe im Sinne dieses Gesetzes ist die Ehe zwischen Personen eines christlichen und eines nichtchristlichen, sowie des protestantischen und des katholischen Glaubensbekenntnisses, sofern diese Personen einer im Reichsgebiete mit Korporationsrechten bestehenden Religionsgesellschaft angehören.

§ 2.

Die Kinder aus einer gemischten Ehe folgen derjenigen Konfession, welcher der Vater zur Zeit der Geburt des ersten Kindes angehört oder, im Falle seines früheren Todes, im Zeitpunkte desselben angehört hat.

§ 3.

Kraft der gesetzlichen Zuweisung hat das Kind mit dem Eintritt der gesetzlichen Schulpflicht den staatlich geordneten Religionsunterricht ausschließlich nach der Lehre derjenigen Konfession, welcher es zugeteilt ist, zu empfangen.

Der Zeitpunkt des Eintritts der gesetzlichen Schulpflicht bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 4.

Die Feststellung der Konfession, in welcher auf Grund der gesetzlichen Vorschrift das Kind aus einer gemischten Ehe zu erziehen ist, erfolgt bei der Anmeldung desselben zum Geburtsregister durch Erklärung des Standesbeamten. Gegen dessen Erklärung ist binnen vier Wochen der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Zuständig ist das Amtsgericht des Ehewohnortes. Das zuständige Gericht entscheidet endgültig.

Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung findet nicht mehr statt, wenn die Konfession eines früheren Kindes aus dieser Ehe bereits durch Erklärung des Standesbeamten oder gerichtliche Entscheidung endgültig festgestellt war.

§ 5.

Das Alter des religiösen Selbstbestimmungsrechts wird für Kinder aus gemischter Ehe ohne Unterschied des Geschlechts auf das vollendete sechszehnte Lebensjahr festgesetzt.

Die landesrechtlichen Vorschriften über den Konfessionswechsel und den Austritt aus einer Religionsgesellschaft werden durch vorstehende Bestimmung im übrigen nicht berührt.

§ 6.

Alle landesrechtlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen werden aufgehoben.

Dieser Gesetzentwurf verlangte also im Kern, daß alle Kinder, aus Mischehen in der Konfession des Vaters zu erziehen sind. In der Begründung betont der Antragsteller die Notwendigkeit der Beseitigung des Chaos der bisher geltenden Gesetze und der reichsgesetzlichen Regelung der ganzen Materie. In dieser Frage stehen zwei Prinzipien einander gegenüber, das freie Bestimmungsrecht der Eltern (als volle Vertragsfreiheit, als formlose freiwillige Übereinstimmung, als einseitige zunächst väterliche Erziehungsgewalt) auf der einen, und die gesetzliche Zuweisung zu einer Konfession auf der anderen Seite durch objektive Rechtsordnung, sei es in der Form der Teilung nach dem Geschlechte, sei es als gesetzliche Nachfolge aller Kinder aus gemischter Ehe in der Konfession des Vaters. Er entscheide sich für letztere Art zumal dies im weitaus größten Teile des deutschen Rechtsgebietes mangels Vertrags, also subsidär, bestehendes Recht sei. Später teilte der Antragsteller noch mit, daß er seinen Antrag einem Entwurfe des Professors Kahl entnommen habe. Der Antrag fand jedoch von den verschiedensten Seiten die heftigste Opposition; ein solches Gesetz würde dann einen Ehepartner direkt zwingen, seine religiöse Überzeugung zu verletzen, was gerade der Teil schwer empfindet, der seine religiöse Überzeugung hochhält. Dieser Entwurf enthält den größten Gewissenszwang, welcher gerade die Frauen und Mütter schwer trifft. Wenn das Zentrum für die katholische Kirche bloß den Utilitätsstandpunkt einnehmen wollte, wäre es für diese vorteilhafter, wenn der Gesetzentwurf zur Annahme käme; nach der Statistik waren 1895 in Preußen 150 365 Mischehen, in welchen der Mann katholisch war, gegen 128 069,

in denen der Mann protestantisch war. Die Statistik bestätigt, wie Schneider (Kirchliches Jahrbuch 1899 S. 279) sagt, „daß evangelische Mädchen leichter zur Mischehe schreiten, als evangelische Männer, daß aber die evangelische Braut darnach eher die Trauung in ihrer Kirche und Bewahrung der Kinder in ihrem Glauben durchsetzt als der evangelische Mann, der leichter abfällt.“

Der Gesetzentwurf wurde schließlich vom Antragsteller Dr. Hieber selbst zurückgezogen, er brachte ihn auch für das Plenum nicht mehr ein, wohl aber erklärte er hier:

„daß auf dem Gebiet, um das es sich im vorliegenden Paragraphen handelt, eine reichsgesetzliche einheitliche Regelung wünschenswert wäre, das ist der Standpunkt, auf den sich meine Freunde von Anfang an gestellt haben. Und ich bin unbefangen genug, es dem Zentrum als Verdienst anzurechnen, das es den Blick auf diesen Punkt gerichtet und so Gelegenheit gegeben hat, die Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit, welche auf diesem Gebiete weithin im Deutschen Reiche herrscht, eingehend zu erörtern.“

(181. Sitz. v. 3. 5. 1902, S. 5281.)

Dann sprach er sich für den Antrag Schrader aus. Die Zentrumsanträge fanden in der auf Seite 192 und 193 mitgeteilten Fassung Annahme, nur wurde in Artikel 2 der letzte Satz gestrichen.

